

1.0 Feststellungssatzung des RROP's 2004 v. 15.11.2004

Satzung

über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg:

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes z. Änderung des Nds. Besoldungsgesetzes u. anderer dienstrechtl. Vorschriften vom 30.10.2001 (Nds. GVBl. S. 668), wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (RROP 2004) wird mit der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung gemäß § 8 Abs. 3 NROG festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung und das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (RROP 2004) treten gemäß § 7 Abs. 3 und 4 NLO in Verbindung mit § 8 Abs. 4 NROG mit der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Aschbrenner
Lüchow, den 15.11.2004
(Landrat)
(Siegel)

Genehmigung

Die Satzung über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) ist mit Verfügung der Bezirksregierung Lüneburg vom 22.07.2004, Az. 201.3 - 20303/54 mit Bedingungen und mit Auflagen gem. § 8 Abs. 3 NROG genehmigt worden.
Der Kreistag ist am 30.09.2004 den Bedingungen und Auflagen beigetreten. Die Bedingungen und Auflagen sind eingearbeitet worden.

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüchow-Dannenberg 2004 wird hiermit nebst Feststellungssatzung gem. § 8 Abs. 4 NROG bekanntgemacht. Gemäß § 10 Abs. 1 NROG ist eine Verletzung von Verfahrensvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Aufsichtsbehörde geltend gemacht worden ist. Dieses Regionale Raumordnungsprogramm kann gemäß § 8 Abs. 4 NROG von jedermann beim Landkreis Lüchow-Dannenberg während der Dienststunden eingesehen werden.

Lüchow, den 15.11.2004
gez. Aschbrenner
(Landrat)